

**Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst,
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (APVOArchivD LSA - LG 2, 1. EA);**

Begründung

A. Allgemeines

Anlass für den vorliegenden Verordnungsentwurf ist der beabsichtigte Wiedereinstieg in die Ausbildung von Anwärtnerinnen und Anwärtern der Laufbahn Archivdienst nach einer mehr als zehnjährigen Pause. Die im vergangenen Jahrzehnt praktizierte Gewinnung von archivischen Fachkräften für Sachsen-Anhalt aus dem Absolventenpool des Bundes und anderer Länder stößt wegen der dortigen Eigenbedarfe nunmehr erkennbar an seine Grenzen. Die Wiederaufnahme der Ausbildung von Nachwuchskräften des Archivdienstes in Sachsen-Anhalt ist insoweit alternativlos.

Voraussetzung der Laufbahnausbildung für den Archivdienst ist die Schaffung der erforderlichen rechtlichen Grundlagen gemäß § 12 Abs. 2 Laufbahnverordnung Sachsen-Anhalt. Die für einen Übergangszeitraum nach der Wiedervereinigung bei der Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Land zugrunde liegende Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes des Bundes (LAPO-gehD-Archiv) vom 1. April 1992 (GMBL. 1992, S. 731) kann nicht mehr verwendet werden. An ihre Stelle soll nunmehr eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn Archivdienst des Landes Sachsen-Anhalt, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (APVOArchivD LSA - LG 2, 1. EA) treten, deren Entwurf hiermit vorgelegt wird.

Mit der Verordnung werden die spezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sowie Inhalt und Ablauf der Laufbahnausbildung definiert und die Ausgestaltung der Prüfungen geregelt. Der Verordnungsentwurf orientiert sich bei den (archiv)fachlichen Regelungsinhalten insbesondere an den in den letzten Jahren zum Teil

umfassend überarbeiteten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für den Archivdienst der Bundesländer Baden-Württemberg und Niedersachsen (2014), Mecklenburg-Vorpommern (2015) und Sachsen (2017) sowie des Bundes (2019). Wegen der vielfältigen Verknüpfungen, die durch die Absolvierung des vollständigen fachtheoretischen Studiums an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – zur sachsen-anhaltischen Laufbahnausbildung für den Archivdienst bestehen, fand die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOgDArchiv) vom 24. November 2016 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 1614) dabei besondere Berücksichtigung.

Darüber hinaus schafft die Verordnung erstmalig die rechtliche Grundlage für die Durchführung eines (verkürzten) Vorbereitungsdienstes für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Hochschulstudium des Archivwesens mit dem akademischen Grad „Bachelor“ erfolgreich abgeschlossen haben. Damit wird auch diesem Personenkreis, der im Wesentlichen aus Absolventen des Studiengangs „Archiv (BA)“ an der Fachhochschule Potsdam besteht, ein Erwerb der Laufbahnbefähigung für den Archivdienst eröffnet.

Dem Beispiel anderer Länder und des Bundes folgend, wurde die APVO Archivdienst nicht als „gemeinsame“ APVO für das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahn Archivdienst, Laufbahngruppe 2 konzipiert. Grund hierfür war insbesondere der unterschiedlich ausgeprägte Grad der Modularisierung der Ausbildungsinhalte. In größeren Teilbereichen hätte es deshalb gegensätzlicher Regelungen oder einer Vielzahl von spezifischen Ausnahmen bzw. Verweisungen bedurft, worunter Klarheit und Anwendungsfreundlichkeit der Verordnung leiden würden.

Eine Zusammenfassung der Regelungen für die Ausbildung für das erste und zweite Einstiegsamt der Laufbahn Archivdienst, Laufbahngruppe 2 in einer APVO wird jedoch im Ergebnis der angekündigten, mittelfristig zu erwartenden Modularisierung der Ausbildung für den gehobenen Archivdienst an der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft erneut zu prüfen sein.

B. Einzelne Bestimmungen

Abschnitt 1 – Allgemeines

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift des § 1 bestimmt den Geltungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Bezeichnungen)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 das für die Laufbahn zuständige Fachministerium sowie in Absatz 2 die Einstellungsbehörden im Sinne dieser Verordnung. Fachministerium im Sinne dieses Gesetzes ist danach die oberste Landesbehörde, der die in der jeweiligen Laufbahn überwiegend zu erledigende Fachaufgabe als Ressortzuständigkeit zugewiesen ist. Fachministerium für die Laufbahn Archivdienstes ist somit das für das Archivwesen zuständige Ministerium.

Unter dem Begriff „Einstellungsbehörde“ werden neben dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt auch kommunale Gebietskörperschaften und sonstige, der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts subsumiert. Mit der damit verbundenen Öffnung des bisherigen „Ausbildungsmonopols“ des Landes wird einer Anregung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) gefolgt. Dieser vertritt die Auffassung, dass wegen der mittelfristig anwachsenden Altersabgänge („geburtenstarke Jahrgänge“) ein erheblicher Personalbedarf auch in den Archiven von Körperschaften, Anstalten und staatlichen Stiftungen öffentlichen Rechts entstehen wird, dem durch die Einstellung von qualifiziertem Berufsnachwuchs entsprochen werden müsse. In Anbetracht der zunächst auf die Deckung des Bedarfs der Landesverwaltung orientierten Ausbildungsvolumina des Landesarchivs soll dieser Forderung durch die Schaffung einer Einstellungsalternative entsprochen werden. Sie wird jedoch an die Dienstherrenfähigkeit und das Vorhandensein eines eigenen Archivs im Sinne von § 11 und 12 Archivgesetz Sachsen-Anhalt geknüpft.

Zu § 3 (Auswahl und Einstellung)

§ 3 Absatz 1 bestimmt die Ausschreibung der zu besetzenden Ausbildungsstellen durch die Einstellungsbehörde. Die Vorschrift des Satz 2 verpflichtet die Einstellungsbehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3, vor der Stellenausschreibung mit dem Landesarchiv Sachsen-Anhalt als Ausbildungsbehörde (§ 7) eine vertragliche Regelung (Verwaltungsvereinbarung) über die Durchführung der Laufbahnausbildung zu treffen. Hierbei ist auch die Kostentragung zu vereinbaren.

Die Regelung des Absatzes 2 definiert insbesondere den Inhalt und Umfang der Bewerbungsunterlagen. Zur Reduzierung des Aufwands für die Bewerberinnen und Bewerber werden dabei zunächst (unbeglaubigte) Kopien akzeptiert.

In Absatz 3 wird Art und Ziel sowie der Ablauf des Auswahlverfahrens näher bestimmt. Die inhaltliche Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere die Festlegung der Auswahlkriterien, wird der jeweiligen Einstellungsbehörde übertragen. Sie kann dabei archivspartenbezogene spezifische Anforderungen in erforderlichem Umfang berücksichtigen.

In Absatz 4 wird der Einstellungstermin festgelegt. Dies erfolgt insbesondere mit Blick auf den Termin des Beginns des Fachstudiums Archivwissenschaft (§ 15), so dass als Voraussetzung für den Beginn dieses Fachstudiums die vorherige Ableistung einer mehrmonatigen berufspraktischen Ausbildung gewährleistet ist.

Die Regelung in Absatz 5 bestimmt die der Einstellungsbehörde von den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern vor der in Aussicht genommenen Einstellung vorzulegenden Unterlagen.

Zu § 4 (Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung und Rechtsstellung)

Die Vorschrift umfasst in Absatz 1 Regelungen zum Dienstverhältnis, zur Dienstbezeichnung und zur Rechtsstellung der Anwärtnerinnen und Anwärter, die § 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung - LVO LSA) vom 27. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 232), entsprechen.

Die Vorschrift des Absatz 2 ermöglicht die Übertragung der dienstrechtlichen Entscheidungsbefugnis auf die Ausbildungsbehörde sowie von einzelnen Befugnissen auf die Ausbildungsstellen, die eigenständige größere Ausbildungsabschnitte verantworten, wie die Archivschule Marburg oder die mit den verwaltungswissenschaftlichen Fachstudien beauftragte Bildungseinrichtung. Die Regelung dient insbesondere der Aufwandsreduzierung bei der Personalführung.

Zu § 5 (Regelungen für Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen)

Die Regelungen des § 5 dienen der Umsetzung und Konkretisierung der betreffenden Vorschriften der Laufbahnverordnung über Erleichterungen für Schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen. Ohne Herabsetzung der inhaltlichen Anforderungen ist unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung insbesondere bei den Prüfungen sowie bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Ausbildungsmaßnahmen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

Abschnitt 2 - Ausbildung

Zu § 6 (Ziel des Vorbereitungsdienstes)

Die Vorschrift bestimmt das Ausbildungsziel des Vorbereitungsdienstes für ein Amt der ersten Einstiegsebene in der Laufbahngruppe zwei der Laufbahn des Archivdienstes. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen nach dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes auf unterschiedlichsten Dienstposten in großen Verwaltungen (zentrale Altregistratur), in Archiven der verschiedenen Sparten sowie in sonstigen Gedächtnisinstitutionen als qualifizierte Fachkräfte verwendet werden können. Da sie dort – in unterschiedlichem Umfang – auch Führungsaufgaben wahrzunehmen haben, sind entsprechende Befähigungen zu entwickeln.

Unterabschnitt 1 – Gemeinsame Vorschriften

Zu § 7 (Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen)

Die Vorschrift des Abs. 1 bestimmt das Landesarchiv Sachsen-Anhalt zur Ausbildungsbehörde für die Laufbahn im Land Sachsen-Anhalt. Als obere Landesbehörde und zentrales Archiv der Landesverwaltung verfügt es über die notwendige Infrastruktur, das erforderliche qualifizierte Personal (Ausbildereignung) sowie über langjährige praktische Erfahrungen in der Ausbildung des archivischen Berufsnachwuchses. Dem Landesarchiv obliegt als Ausbildungsbehörde für das Land Sachsen-Anhalt folglich nicht nur die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter aus dem Bereich der unmittelbaren, sondern auch aus dem Bereich der mittelbaren Landesverwaltung (Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften ö.R.).

Diese Regelung bildet entsprechende Regelungen anderer Länder nach. Sie unterscheidet sich jedoch beispielsweise von der Regelung der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen, wo mit dem Institut für Stadtgeschichte Frankfurt/M. (Stadtarchiv) bzw. den Archiven bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe Ausbildungsbehörden für den Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften zugelassen sind. Diese Archive verfügen insbesondere über einen größeren Personalbestand und können eine breit gefächerte berufspraktische Ausbildung sicherstellen. Auch in Anbetracht des in der Vergangenheit vergleichsweise geringen Bedarfs – so sind in den letzten drei Jahrzehnten Anwärterinnen oder Anwärter nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes nur in seltenen Ausnahmefällen in den Dienst kommunaler oder sonstiger öffentlicher Archive getreten – wird bis auf Weiteres von der Bestellung einer Ausbildungsbehörde im Bereich des kommunalen oder sonstigen öffentlichen Archivwesens abgesehen.

Die mit dieser Regelung verbundene Beeinträchtigung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts - d.h. der Personalhoheit und ggf. auch der Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften – ist zulässig, da der Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie hierdurch nicht angetastet wird. Wird noch die Öffnung in Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt, wonach auch weitere öffentliche Stellen oder Einrichtungen zu Ausbildungsstellen bestimmt werden können und wodurch insoweit die Möglichkeit besteht, geeignete kommunale Archive in die Laufbahnausbildung einzubeziehen, ist die Regelung auch nicht unverhältnismäßig oder willkürlich.

Da das Landesarchiv Sachsen-Anhalt mit einer großen Überlieferungsbreite des Quellenfundus, der bei frühmittelalterlichen Urkunden einsetzt und bei elektronischen Datenbanken endet, als „Mehrspartenarchiv“ das Anforderungsspektrum des Berufsbildes vollständig abdeckt, wird es – neben seiner Funktion als Ausbildungsbehörde – gemäß Absatz 2 auch mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Ausbildungsstelle betraut. Als solche führt es insbesondere große Teile der berufspraktischen Studien (§ 9) durch.

Weitere Ausbildungsstellen – insbesondere für die Durchführung des Fachstudiums Verwaltungswissenschaften (§ 10) – können die Hochschule Harz (FH), das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes bzw. eine vergleichbare Studieneinrichtung auch außerhalb des Landes sein. Die Ausbildungsstelle für die Durchführung des Fachstudiums Verwaltungswissenschaften ist insoweit variabel und wird rechtzeitig vor Beginn des Fachstudiums von der Ausbildungsbehörde bestimmt.

Ausbildungsstelle für das Fachstudium Archivwissenschaft (§ 15) ist die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft. Mit dem Ziel der dauerhaften Sicherung der erforderlichen Ausbildungskapazitäten und eines hohen Niveaus der fachtheoretischen Ausbildung wird das Land auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens mit dem Land Hessen ab 2020 zur Unterhaltung der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – beitragen.

Den wandelnden Erfordernissen der berufspraktischen Ausbildung Rechnung tragend, wird die Ausbildungsbehörde durch Abs. 2 Nr. 4 ermächtigt, für einzelne kürzere Ausbildungsabschnitte im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (berufspraktische Studien I und II gem. § 9) auch andere geeignete Stellen – etwa größere anbieterpflichtige Behörden – oder archivische Einrichtungen, wie größere kommunale oder sonstige öffentliche Archive, einvernehmlich zur Ausbildungsstelle zu bestimmen. Den Anwärterinnen und Anwärtern sollen auf diese Weise während der berufspraktischen Studien vertiefte Einblicke in die Tätigkeit von verschiedenen Behörden oder von Archiven anderer Sparten ermöglicht werden.

Ist die Einstellungsbehörde der Anwärterin oder des Anwärters eine kommunale Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft öffentlichen Rechts, kann deren Archiv regelmäßig als weitere Ausbildungsstelle bestimmt werden. Die Dauer der Zuweisung an Ausbildungsstellen bemisst sich dabei an den im Ausbildungsplan fixierten

Ausbildungszielen. Sie soll insgesamt zwei Monate der berufspraktischen Ausbildung jedoch nicht überschreiten.

Zu § 8 (Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder, Studienplan)

Die Regelungen in Absatz 1 definieren die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, die von der mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person und ihrer Vertretung erfüllt werden müssen und beschreiben die Aufgaben der Ausbildungsleitung bei der Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines von der Ausbildungsbehörde bestätigten Studienplans im Einzelnen. Bei der Bestellung zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter sollen vorrangig Bedienstete berücksichtigt werden, die über das normale Maß hinaus pädagogisch befähigt sind. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil der Ausbildungsleitung eine aktive erzieherische Einflussnahme sowie die regelmäßige persönliche Beratung der Anwärterinnen und Anwärter in allen Belangen der Ausbildung obliegt.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die zur Ausbilderin oder zum Ausbilder bestellten Bediensteten, die die Anwärterinnen und Anwärter während der berufspraktischen Studien am Arbeitsplatz betreuen und praxisbegleitenden Unterricht erteilen. In der Regel haben sie ein (statusrechtliches) Amt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn Archivdienst inne oder sind vergleichbar eingestufte Beschäftigte und verfügen idealerweise über eine mehr-/langjährige Berufserfahrung.

Zu § 9 (Berufspraktische Studien)

Die Vorschrift des Absatz 1 Satz 1 regelt die Gliederung der berufspraktischen Studien in die Einführungsstudien (berufspraktische Studien I) und die Abschlussstudien (berufspraktische Studien II). Weiterhin werden in Absatz 1 die vorherrschenden Formen und Methoden der Kompetenzentwicklung sowie der Wissensvermittlung im Rahmen der berufspraktischen Studien definiert und die Ausbildungsschwerpunkte bestimmt. Diese sind in dem von der Ausbildungsbehörde jeweils zu erstellenden Studienplan zu konkretisieren.

Absatz 2 der Vorschrift regelt, dass im Verlauf der berufspraktischen Studien von den Anwärterinnen und Anwärtern mindestens zwei Praktika mit einer Gesamtdauer von bis zu zwei Monaten in einem öffentlichen Archiv einer anderen Sparte – etwa in einem

Kommunalarchiv – und bei einer Behörde, die anbieterpflichtige Stelle gemäß § 9 ArchG LSA ist, abzuleisten sind.

Die Vorschrift des Absatzes 3 regelt die Führung eines Tätigkeitsnachweises während der Dauer der berufspraktischen Studien.

Die Erstellung eines Befähigungsberichts für jede Anwärtlerin oder jeden Anwärter ist Regelungsinhalt des Absatzes 4.

Absatz 5 enthält Bestimmungen zur Ermittlung und Festsetzung von Gesamtpunktzahl und Gesamtnote für die berufspraktischen Studien I und II, die am Ende der berufspraktischen Studien II und vor der Zulassung zur Laufbahnprüfung zu erfolgen hat.

Zu § 10 (Fachstudium Verwaltungswissenschaften)

Die in § 10 enthaltenen Regelungen zur Durchführung des Fachstudiums Verwaltungswissenschaften umfassen vor dem Hintergrund mehrerer prinzipiell in Betracht kommender Hochschulen und Bildungseinrichtungen – auch in anderen Ländern – keine Festlegung auf eine bestimmte Hochschule oder Bildungseinrichtung. In Abhängigkeit von den sich wandelnden Gegebenheiten oder Anforderungen kann so durch die Ausbildungsbehörde jeweils die Bestimmung der am besten geeigneten Hochschule oder Bildungseinrichtung erfolgen.

Absatz 1 der Vorschrift ermächtigt die Ausbildungsbehörde, nach vorheriger Bestimmung einer Hochschule oder Bildungseinrichtung zur Ausbildungsstelle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 die Anwärtnerinnen und Anwärter zur Durchführung des Fachstudiums Verwaltungswissenschaften zuzuweisen.

In den Absätzen 2 und 3 werden die Ziele des Fachstudiums Verwaltungswissenschaften definiert und der inhaltliche Umfang des Fachstudiums bestimmt.

Die Vorschrift des Absatzes 4 beinhaltet Regelungen zur Zwischenprüfung für das Fachstudium Verwaltungswissenschaften. Die Anforderungen im Einzelnen bestimmen sich nach den Festlegungen im Modulhandbuch für den Studiengang Verwaltungswissenschaften der Hochschule oder nach von der Studieneinrichtung im Einvernehmen mit der

Ausbildungsbehörde abgestimmten Prüfungsanforderungen. Die Vorschrift in Satz 2 regelt die gleichrangige Berücksichtigung der einzelnen Prüfungsleistungen bei der Bildung des Gesamtergebnisses der Zwischenprüfung.

Durch die Vorschrift des Absatzes 5 wird Anwärterinnen und Anwärtern eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Zwischenprüfung I ermöglicht. Sie enthält darüber hinaus eine Regelung zur Prüfungswiederholung und zur gegebenenfalls erforderlichen Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

Zu § 11 (Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen)

Die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen zur Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen § 15 der Laufbahnverordnung Sachsen-Anhalt. Sie sind – wie die ergänzenden Regelungen zur Ermittlung der Durchschnittspunktzahlen in Absatz 3 – deckungsgleich mit den Regelungen des § 18 der APOhDArchiv in Hessen und ermöglichen so das erforderliche einheitliche Bewertungsniveau im dreijährigen Ausbildungsgang.

Absatz 2 beinhaltet eine Regelung zur Zuordnung der Ergebnisse des laufbahnrechtlichen Bewertungssystem (6er Notensystem) zum Hochschul-Bewertungssystems (5er Notensystem). Damit wird eine Zuordnung der Bewertung der Prüfungsleistungen im Fachstudium Verwaltungswissenschaften (Fachstudium I) ermöglicht, welches gegebenenfalls an einer Hochschule für öffentliche Verwaltung absolviert wird. Darüber hinaus ist sie Voraussetzung für die Verleihung der Berufsbezeichnung „Diplom-Archivarin (FH)“ bzw. „Diplom-Archivar (FH)“ (§ 27 Abs. 3).

In Absatz 3 werden Details der Notenpunktzahlvergabe geregelt sowie verbindliche Rundungsregeln für die Notenberechnung definiert.

Zu § 12 (Urlaub)

Zusammenhängender längerer Urlaub (Erholungsurlaub) kann von der Einstellungs- bzw. der Ausbildungsbehörde oder der ermächtigten Ausbildungsstelle (§ 4 Abs. 2) nur dann gewährt werden, wenn der vorgegebene Ablauf der einzelnen Ausbildungsabschnitte dies

erlaubt. Grundsätzlich wird Erholungsurlaub deshalb nur außerhalb der Vorlesungszeiten der Fachstudien gewährt werden können.

Unterabschnitt 2 – Vorbereitungsdienst ohne vorherigen Abschluss eines Hochschulstudiums des Archivwesens

Zu § 13 (Einstellungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 die beamtenrechtlichen und laufbahnbezogenen Voraussetzungen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern für eine Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst zu erfüllen sind.

Die Regelung in Nummer 1 knüpft die Zulassung zum Vorbereitungsdienst an die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 7 Beamtenstatusgesetz. In Nummer 2 wird als weitere Einstellungsvoraussetzung für den dreijährigen Vorbereitungsdienst das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung nach sachsen-anhaltischem Hochschulrecht definiert. In Nummer 3 werden englische Sprachkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung benannt. Vorhandene Kenntnisse sollen mindestens dem Niveau B 1 (gesicherte Kenntnisse/fortgeschrittene Sprachverwendung) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Dieses Sprachniveau wird regelmäßig nachgewiesen durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch (d.h. in der ersten oder zweiten Fremdsprache des Gymnasiums oder auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart). Darüber hinaus sind Kenntnisse der lateinischen oder der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 („grundlegende Kenntnisse“) des GER nachzuweisen. Eine weitere Voraussetzung besteht in der Teilnahme an einem Auswahlverfahren (Nr. 4). Die in Nummer 5 benannten Voraussetzungen zur gesundheitlichen bzw. körperlichen Eignung wiederholen die beamtenrechtlichen Zugangsregelungen.

Die Regelung des Absatzes 2 eröffnet die Möglichkeit einer Bewerbung vor dem in Aussicht stehenden Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Um auch Bewerberinnen oder Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht über die in Absatz 1 Nummer 4 geforderten französischen oder lateinischen Sprachkenntnisse

verfügen, ansonsten dem von der Einstellungsbehörde definierten Anforderungsprofil jedoch entsprechen, eine nachträgliche Erfüllung der Voraussetzungen zu ermöglichen, enthält Absatz 3 eine öffnende Regelung. Danach ist der nachholende Erwerb der betreffenden Sprachkenntnisse bis zum Beginn des Fachstudiums Archivwissenschaft (Fachstudium II) nachzuweisen.

Zu § 14 (Dauer und Gliederung)

Die Vorschrift des Absatz 1 bestimmt die dreijährige Dauer des Vorbereitungsdienstes für Anwärterinnen und Anwärter, die vor Eintritt in die Laufbahnausbildung noch kein Hochschulstudium des Archivwesens mit dem akademischen Grad „Bachelor“ abgeschlossen haben. Der verwaltungsinterne Ausbildungsgang für den Archivdienst umfasst bei Bund und allen anderen Ländern regelmäßig drei Jahre. Dies soll auch für Sachsen-Anhalt gelten. Die Regelung zur Dauer der Ausbildung bewegt sich damit im Rahmen der Vorgabe zur Dauer des Vorbereitungsdienstes in § 17 Abs. 2 Satz 1 LVO LSA („bis zu dreieinhalb Jahre“).

Absatz 2 beinhaltet eine Regelung zur Anrechnung einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, etwa in einem öffentlichen Archiv, oder von Zeiten eines Vorbereitungsdienstes einer gleichwertigen Laufbahn, auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes. Insgesamt darf die Anrechnungszeit einen Zeitraum von sechs Monate nicht überschreiten. Auf Vorschlag der jeweiligen Einstellungsbehörde entscheidet das für die Fachlaufbahn zuständige Fachministerium abschließend über eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes.

Die Regelung des Absatzes 3 zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bei Nichterreichung des Ziels des Vorbereitungsdienstes nimmt die entsprechenden Regelungen der Laufbahnverordnung auf.

Absatz 4 bestimmt die Gliederung des Vorbereitungsdienstes in berufspraktische und berufstheoretische Studienzeiten sowie die Abfolge und Dauer der einzelnen Studienabschnitte.

Die Ausbildungsbehörde wird mit Absatz 5 ermächtigt, im Einzelfall eine abweichende zeitliche Abfolge der Studienabschnitte zu bestimmen, soweit dies aus ausbildungsorganisatorischen oder anderen wichtigen Gründen erforderlich wird.

Zu § 15 (Fachstudium Archivwissenschaft)

Die Vorschrift definiert in Absatz 1 die Ziele des von den Anwärterinnen und Anwärtern zu absolvieren Fachstudiums Archivwissenschaft (Fachstudium II) und benennt die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – als die verwaltungsinterne Hochschule, an der das Fachstudium durchzuführen ist.

Absatz 2 begrenzt den Umfang des Fachstudiums auf mindestens 1.500 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten (18 Monate bzw. 68 Wochen). Damit entspricht der zeitliche Umfang des Fachstudiums den betreffenden Vorgaben der Laufbahnverordnung (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 LVO LSA). Die Absätze 3 und 4 der hessischen APogDArchiv sowie die Studienordnung für die Fachstudien an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – vom 4. August 2017 in der jeweils geltenden Fassung werden zur verbindlichen Grundlage für die Durchführung des Fachstudiums Archivwissenschaft erklärt.

Für die Zwischenprüfung am Ende des Fachstudiums II, die vor dem Prüfungsausschuss der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – abzulegen ist, gelten gemäß Absatz 3 folgerichtig auch die einschlägigen Regelungen der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst (APogDArchiv). Durch die enthaltene gleitende Verweisung auf diese APogDArchiv wird eine fortlaufende Aktualisierung der APVOArchivD LSA – LG2, 1.EA. entbehrlich.

Absatz 4 der Vorschrift regelt die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes auch für den Fall, dass die Zwischenprüfung II erstmalig nicht bestanden wurde und ermöglicht eine Verlängerung in angemessenem Umfang. Die erste Wiederholung der Zwischenprüfung II bestimmt sich dabei nach § 15 Abs. 4 Satz 1 der hessischen APVOgDArchiv.

Unterabschnitt 3 – Vorbereitungsdienst bei vorherigem Abschluss eines Hochschulstudiums des Archivwesens

Zu § 16 (Einstellungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift des Absatzes 1 bestimmt die beamtenrechtlichen und laufbahnbezogenen Voraussetzungen, die für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst von den Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt sein müssen.

Nr. 1 knüpft die Zulassung zum Vorbereitungsdienst an die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 7 Beamtenstatusgesetz.

In Abs. 1 Nr. 2 wird als weitere Einstellungsvoraussetzung für den einjährigen Vorbereitungsdienst ein mit dem akademischen Grad „Bachelor“ abgeschlossenes archivwissenschaftliches Hochschulstudium definiert. Hierbei kommen wegen des bundesweit singulären Studiengangs „Archiv-BA“ gegenwärtig ausschließlich Absolventen der Fachhochschule Potsdam in Betracht.

In Nummer 3 werden englische Sprachkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung benannt. Vorhandene Kenntnisse sollen dem Niveau B 1 (gesicherte Kenntnisse/fortgeschrittene Sprachverwendung) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Darüber hinaus sind Kenntnisse der lateinischen oder der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 („grundlegende Kenntnisse“) des GER nachzuweisen.

Weitere Voraussetzung ist nach Nr. 4 die Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 3.

Die in Nr. 5 benannten Voraussetzungen zur gesundheitlichen bzw. körperlichen Eignung wiederholen die beamtenrechtlichen Zugangsregelungen.

Die Regelung des Absatzes 2 eröffnet auch Bewerberinnen oder Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht über die in Absatz 1 Nummer 3 geforderten Sprachkenntnisse verfügen, ansonsten dem von der Einstellungsbehörde definierten Anforderungsprofil jedoch entsprechen, eine (nachholende) Erfüllung dieser speziellen Voraussetzungen. Der nachträgliche Erwerb der betreffenden Sprachkenntnisse ist in diesem Falle bis zum Beginn der Abschlussstudien (berufspraktische Studienzeit II) der Laufbahnausbildung nachzuweisen.

Zu § 17 (Dauer und Gliederung)

Die Vorschrift des Absatzes 1 bestimmt eine einjährige Dauer des Vorbereitungsdienstes für Anwärterinnen und Anwärter, die vor Beginn der Laufbahnausbildung ein Hochschulstudium des Archivwesens mit dem ersten akademischen Grad „Bachelor“, abgeschlossen haben.

Diese Regelung orientiert sich an der in § 17 Abs. 1 Satz 1 Laufbahnverordnung definierten Minstdauer, die beim Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ein Jahr beträgt.

Absatz 2 beinhaltet eine Regelung zur Anrechnung einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, etwa in einem öffentlichen Archiv, oder von Zeiten eines Vorbereitungsdienstes einer gleichwertigen Laufbahn, etwa des Bibliotheksdienstes, auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes. Insgesamt darf die Anrechnungszeit einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten. Auf Antrag der jeweiligen Einstellungsbehörde entscheidet das für die Fachlaufbahn zuständige Fachministerium abschließend über die Anrechnung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes.

Die Regelung des Abs. 3 zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bei Nichterreichung des Ziels des Vorbereitungsdienstes nimmt die entsprechenden Regelungen der Laufbahnverordnung auf.

Absatz 4 bestimmt die Gliederung des Vorbereitungsdienstes in die Abschnitte „Einführungsstudien“ (berufspraktische Studienzeit I), „Fachstudium Verwaltungswissenschaft“ und „Abschlussstudien“ (berufspraktische Studienzeit II) sowie deren Dauer. Ein fachwissenschaftlicher Studienabschnitt (Fachstudium Archivwissenschaft) ist bei dem Zuschnitt des Vorbereitungsdienstes entbehrlich, da die Anwärtinnen und Bewerber bereits über einen Abschluss „Bachelor Archiv“ verfügen und eine weitere Vertiefung fachwissenschaftlicher theoretischer Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr erforderlich scheint. Die Gliederung des Vorbereitungsdienstes orientiert sich hier an dem vergleichbaren niedersächsischen Ausbildungsgang (vgl. § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Archivdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 7. Januar 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2018, Nds. GVBl. S. 168).

Die Ausbildungsbehörde wird mit der Regelung in Absatz 5 ermächtigt, im Einzelfall eine abweichende Abfolge der Studienabschnitte zu bestimmen, soweit es aus ausbildungsorganisatorischen oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

Abschnitt 3 – Laufbahnprüfung

Zu § 18 (Prüfungsamt)

Die Vorschrift regelt die Einrichtung eines Prüfungsamtes für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Laufbahn Archivdienst beim zuständigen Fachministerium und bestimmt die Aufgaben des Prüfungsamtes sowie die Befugnisse von Vertreterinnen oder Vertretern des Prüfungsamtes bei der Durchführung der Laufbahnprüfung.

Zu § 19 (Prüfungsausschuss)

Die Vorschrift regelt den Rahmen der Tätigkeit des vom Prüfungsamt zu berufenden Prüfungsausschusses. So werden in den Abs. 1 und 2 die Aufgaben sowie die personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Einzelnen bestimmt. Der Öffnung der Laufbahnausbildung für Anwärtnerinnen und Anwärter Rechnung tragend, die von kommunalen und sonstigen Einstellungsbehörden zur Ausbildung an die Ausbildungsbehörde abgeordnet werden, wird hierbei auch geregelt, dass bei der Berufung des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der mittelbaren Landesverwaltung zu berücksichtigen ist. Vorzugsweise sollen hier Fachvertreter des kommunalen oder sonstigen öffentlichen Archivwesens berücksichtigt werden.

Im folgenden Absatz werden die Art und Weise der Berufung, die regelmäßige Berufungsdauer sowie die Abberufung aus wichtigem Grund geregelt. Die Unabhängigkeit der Mitglieder bei ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss wird dabei besonders betont.

Absatz 5 enthält die erforderlichen Regelungen zur Beschlussfähigkeit und -fassung des Ausschusses.

Die Absätze 6 und 7 enthalten Bestimmungen zur nichtöffentlichen Durchführung der Ausschusssitzungen sowie zur Erstellung der Niederschrift durch die oder den vom Prüfungsausschuss bestimmte Schriftführerin oder Schriftführer.

Zu § 20 (Zweck, Gliederung und Ablauf der Laufbahnprüfung)

Absatz 1 definiert die Feststellung der Zielerreichung des Vorbereitungsdienstes als Zweck der Laufbahnprüfung.

Gemäß der Regelung in Absatz 2 besteht die Laufbahnprüfung aus zwei Teilen. Absatz 2 enthält darüber hinaus weitere Regelungen zur Reihenfolge der Prüfungen sowie die erforderliche Ermächtigung des Prüfungsamtes, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen zu bestimmen.

Zu § 21 (Zulassung zur Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahnprüfung. Hierzu gehört insbesondere das erfolgreiche Durchlaufen aller gemäß Studienplan (§ 10 Abs. 1) vorgesehenen Ausbildungsabschnitte und der erfolgte Antritt des Ausbildungsabschnitts „berufspraktische Studienzeit II“.

Zu § 22 (Schriftliche Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Einordnung der schriftlichen Laufbahnprüfung in den Ablauf des Vorbereitungsdienstes und bestimmt die einzelnen Prüfungsteile (archivarische Probearbeit und schriftliche Prüfungsarbeit) inhaltlich näher. Die konkreten Aufgabenstellungen sowie Prüfungstermine bedürfen der Zustimmung des Prüfungsamtes, welches für ein gleichmäßig hohes Anforderungsniveau Sorge zu tragen hat.

Zu § 23 (Prüfungsleistungen der schriftlichen Laufbahnprüfung)

In den Absätzen 1 und 2 wird das Verfahren der Bewertung der Prüfungsleistungen, das Verfahren zur Ermittlung der Durchschnittspunktzahl und die zum Bestehen der schriftlichen Laufbahnprüfung erforderliche Durchschnittspunktzahl bestimmt. Die Regelungen orientieren sich aus Gründen der Vergleichbarkeit an entsprechenden Vorgaben in anderen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für den Archivdienst.

Absatz 3 enthält eine zeitliche Vorgabe für die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Laufbahnprüfung. Somit ist gewährleistet, dass die Anwärtinnen und Bewerber rechtzeitig vor Eintritt in die mündliche Laufbahnprüfung über die zuvor erreichten Ergebnisse informiert sind.

Zu § 24 (Mündliche Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 den allgemeinen Zeitpunkt und die maximale Dauer der mündlichen Laufbahnprüfung sowie ihre Durchführung als nichtöffentliche Einzelprüfung.

Die Absätze 2 bis 4 enthalten weitere formale und inhaltliche Bestimmungen zum Prüfungsverfahren und zur Wertung der Prüfungsleistungen gemäß § 25.

Zu § 25 (Prüfungsleistung der mündlichen Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 das Verfahren der Bewertung der Prüfungsleistungen und der Bildung der Gesamtpunktzahl.

Sie definiert in Abs. 2 als Grenze für das Bestehen der mündlichen Laufbahnprüfung die Erreichung einer Gesamtpunktzahl von mindestens fünf Punkten (ausreichend).

Absatz 3 enthält formale Vorgaben zur anzufertigenden Prüfungsniederschrift.

Zu § 26 (Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung)

Die Vorschrift in Absatz 1 bestimmt die Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung unmittelbar im Anschluss an die mündliche Laufbahnprüfung.

Absatz 2 enthält die Regelungen zur Bildung der Gesamtdurchschnittspunktzahl bei der Laufbahnausbildung ohne vorherigen Abschluss eines Hochschulstudiums des Archivwesens. Die prozentualen Anteile der Prüfungsleistungen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten sowie der Laufbahnausbildung werden definiert. Der besonderen Bedeutung des Fachstudiums Archivwissenschaft entsprechend, geht das Ergebnis der Zwischenprüfung II mit 40 Prozent in die Gesamtdurchschnittspunktzahl ein.

In Absatz 3 finden sich die Regelungen zur Bildung der Gesamtdurchschnittspunktzahl bei der Laufbahnausbildung bei vorherigem Abschluss eines Hochschulstudiums des Archivwesens. Naturgemäß ergibt sich hier aus der anderen Schwerpunktsetzung der Laufbahnausbildung, die vor allem auf die Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die verwaltungswissenschaftliche Ausbildung gerichtet ist, eine andere Gewichtung der Anteile der Prüfungsleistungen.

Absatz 4 enthält Regelungen zur Umrechnung der Bewertungen nach dem Hochschul-Bewertungssystem auf das Laufbahn-Bewertungssystem als Voraussetzung für die Bestimmung der gewichteten Gesamtpunktzahl.

Absatz 5 benennt die zu erreichende Durchschnittspunktzahl, die für das Bestehen der Laufbahnprüfung erforderlich ist.

Die Vorschrift des Absatzes 6 regelt die Bekanntgabe von Note und Punktzahl nach Abschluss der mündlichen Laufbahnprüfung.

Zu § 27 (Zeugnis, Rechtsstellung nach der Prüfung, Berufsbezeichnung)

Die Vorschrift in Absatz 1 bestimmt die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zeugnisses, das durch das Prüfungsamt nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen ist.

Absatz 2 definiert die Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn Archivdienst, Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.

Da die Berufsbezeichnung „Diplom-Archivarin (FH)“ oder „Diplom-Archivar (FH)“ nur durch eine wissenschaftliche Hochschule – hier die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – verliehen werden kann, eröffnet Absatz 3 den Weg für die Verleihung der Berufsbezeichnung. Diese erfolgt auf Antrag unter Beifügung des Zeugnisses der absolvierten Laufbahnprüfung.

Zu § 28 (Wiederholung der Laufbahnprüfung)

Die Absätze 1 bis 3 geben die Verfahrensschritte beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung vor, definieren die Voraussetzungen für die Wiederholung der Laufbahnprüfung und bestimmen den Verfahrensablauf im Einzelnen.

Die Regelungen in Absatz 4 gelten für begründete Einzelfälle, in denen vom Prüfungsamt eine nochmalige Wiederholung der Laufbahnprüfung zugelassen wurde.

Zu § 29 (Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis)

Die Vorschrift regelt die Verfahrensweise und Wertung der Prüfungsleistung bei Hinderung aus wichtigem Grund sowie bei Abbruch der Ablegung der Laufbahnprüfung.

Zu § 30 (Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten)

In Absatz 1 wird die Bewertung des Prüfungsergebnisses im Fall eines Täuschungsversuchs, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eines erfolgten Ordnungsverstoßes definiert.

Die Regelung in Absatz 2 beschreibt die Sanktionsmöglichkeiten insbesondere in schweren Fällen.

Bei nachträglichem Bekanntwerden einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder erheblichen Ordnungsverstoß kann der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 die Laufbahnprüfung als nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.

Absatz 4 regelt für diesen Fall die Anhörung der betroffenen Person.

Zu § 31 (Prüfungsakte)

Die im Verlauf der Ausbildung bei der Durchführung der Prüfungen für die einzelnen Ausbildungsabschnitte entstehenden und zur Prüfungsakte der Anwärtlerin oder des Anwärters zu nehmenden Unterlagen werden in Absatz 1 beispielhaft benannt.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Einsichtnahme in die Prüfungsakte, die sich an § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz orientieren.

Absatz 3 regelt die unterschiedliche Aufbewahrungsdauer der Prüfungsakten sowie der Urschrift des Prüfungszeugnisses. Diese sind bis zum Fristablauf beim Prüfungsamt zu verwahren.

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

Zu § 32 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt.